



## Übergänge in weiterführende Schulen (Übergang 4 - 5)

### - Erläuterungen zu Aufnahmekriterien und Grundsätzen der Schülerlenkung -

1. Grundsätzlich ergeben sich die Aufnahmekriterien bei fehlender Aufnahmekapazität aus § 70 Hessisches Schulgesetz.  
Danach sind vorrangig zu berücksichtigen:
  - die Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk: dies bedeutet, dass grundsätzlich Stadtkinder für städtische Schulen vorrangig berücksichtigt werden, Landkreiskinder für Landkreisschulen.  
**Die Kriterien des § 70 Abs.3 HSchG gelten hierbei nachrangig, also für Schüler/innen eines anderen Schulträgerbezirks nur dann, wenn noch Plätze für Kinder aus anderen Schulträgerbezirken frei sind.** Schüler/innen anderer Schulamtsbezirke bzw. anderer Bundesländer können sich überhaupt nicht auf Vorrangkriterien berufen.
  - Der Wunsch nach einer bestimmten ersten Fremdsprache oder einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt (bei der Wahl eines besonderen Schwerpunktes wird von den jeweiligen Schulen in der Regel vorab abgeklärt, inwieweit die Schüler/innen aufgrund des angegebenen Schwerpunktes bevorzugt berücksichtigt werden können. Nähere Informationen hierzu erteilen die jeweiligen Schulen).  
Vom Kultusministerium bestätigte besondere Schwerpunkte sind derzeit die Zertifizierung im Bereich **Sport** (Goetheschule in Kassel, Gustav-Heinemann-Schule Hofgeismar) sowie **Musik** (Ahnatal-Schule in Vellmar, Friedrichsgymnasium in Kassel, Gustav-Heinemann-Schule in Hofgeismar, Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule als Landkreisschule in Kassel, IGS Kaufungen, Heinrich-Schütz-Schule in Kassel, Offene Schule Waldau in Kassel, Theodor-Heuss-Schule in Baunatal, Wilhelm-Filchner-Schule in Wolfhagen, Wilhelmsgymnasium in Kassel)
  - die Wohn – und Verkehrsverhältnisse zur gewünschten Schule (diese spielen z.B. dann eine Rolle, wenn der Besuch einer anderen Schule des gewünschten Bildungsgangs mit einer besonderen Schwierigkeit verbunden wäre).
  - **besondere** soziale Umstände (diese müssen von den Eltern besonders geltend gemacht und nachgewiesen werden)
2. Insgesamt geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Angebot der Schulen hinsichtlich der ersten Fremdsprache oder des vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkts zuvorderst für Schüler/innen aus dem Gebiet des jeweiligen Schulträgers vorgehalten wird (siehe oben). Erst wenn überhaupt noch Plätze für Kinder aus anderen Schulträgerbezirken vorhanden sind, greift das Vorrangkriterium unter den Aufnahmeanträgen der Eltern aus einem anderen Schulträgerbezirk.

3. Grundsätzlich kein Kriterium für die bevorzugte Aufnahme ist die Stellungnahme der abgebenden Grundschule über die Eignung der Schüler/innen für den gewählten Bildungsgang. Ebenso wenig ist der Widerspruch der abgebenden Grundschule gegen den gewählten Bildungsgang Kriterium für die Ablehnung einer Aufnahme.
4. Erfüllen mehrere Kinder gleichermaßen die o.g. Kriterien und ist eine Auswahl unter diesen notwendig, so kann entscheidungsrelevant sein, ob bereits ein Geschwisterkind die gewünschte Schule besucht. Dies ist jedoch kein anspruchsbegründendes Kriterium, sondern nur ein ergänzendes Kriterium für die Aufnahmeentscheidung.
5. Um im Falle fehlender Kapazität weitere Entscheidungshilfen für eine effektive Schülerlenkung zu erhalten, werden die Eltern aufgefordert, einen **Zweitwunsch** zu benennen.

Benennen die Eltern keinen Zweitwunsch oder benennen sie dieselbe Schule als Zweitwunsch, wird bei erforderlicher Umlenkung davon ausgegangen, dass die Eltern mit der nächstgelegenen Schule, die den gewünschten Bildungsgang anbietet und aufnahmefähig ist, einverstanden sind.

Kein berücksichtigungsfähiger Zweitwunsch ist

- die Angabe einer Privatschule (diese haben eigene Aufnahmeverfahren)
- die Angabe einer Versuchsschule (Offene Schule Waldau, Reformschule: diese haben ein zeitlich vorgelagertes Aufnahmeverfahren)

Bei Kindern, die für einen bestimmten vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt angemeldet wurden, die jedoch nach den Kriterien der Schule hierfür nicht bevorzugt berücksichtigt werden können, wird die angegebene Schule gleichwohl als Erstwunsch angesehen. Auch für diesen Fall ist jedoch ein Zweitwunsch anzugeben.

6. Intention einer möglicherweise erforderlichen Schülerlenkung ist die weitest gehende Berücksichtigung des Elternwunsches (Erst- oder Zweitwunsch). Kann nach den vorgenannten Kriterien sowie pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten keine Entscheidung über alle Aufnahmeanträge getroffen werden, entscheidet ggf. ein Losverfahren über die verbleibenden Aufnahmemöglichkeiten.

Es wird dringend empfohlen, sich zu allererst an den Angeboten des **eigenen** Schulträgerbezirks zu orientieren. Insbesondere kann **nicht** darauf vertraut werden, dass im Falle einer Ablehnung von zwei schulträgerfremden Schulen danach noch eine Aufnahmegarantie an der schulträgereigenen Schule des Wohnortes besteht, wenn auch dort z.B. im Falle einer Kapazitätsbegrenzung die Aufnahme durch die Kinder der schulträgerbezogenen Anträge bereits erschöpft ist. In diesem Fall obliegt es allein den Eltern, eine weitere aufnahmefähige Schule in ihrem Schulträgerbezirk zu suchen, was zum Teil mit erheblichen Fahrzeiten für die Kinder verbunden sein kann.

Im Auftrag  
gez. Sabine Schäfer  
Leitende Schulamtsdirektorin